

**Verwaltungsvorschriften des
Innenministeriums zum Ausländerrecht
(VwV-AusIR-IM)**

ABSCHNITT A

**Ergänzende Hinweise des
Innenministeriums Baden-Württemberg**

zur

**Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums des Innern
zum Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU-VwV)**

Anmerkung:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU wurde am 2. November 2009 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes (GMBI 2009, Seite 1270) veröffentlicht.

Inhaltsübersicht

- 1 Zu § 1 Anwendungsbereich
 - 2 Zu § 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt
 - 3 Zu § 3 Familienangehörige
 - 4 Zu § 4 Nichterwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte
 - 4a Zu § 4a Daueraufenthaltsrecht
 - 5 Zu § 5 Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das
Daueraufenthaltsrecht
 - 5a Zu § 5a Vorlage von Dokumenten
 - 6 Zu § 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt
 - 7 Zu § 7 Ausreisepflicht
 - 8 Zu § 8 Ausweispflicht
 - 9 Zu § 9 Strafvorschriften
 - 10 Zu § 10 Bußgeldvorschriften
 - 11 Zu § 11 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes
 - 12 Zu § 12 Staatsangehörige der EWR-Staaten
 - 13 Zu § 13 Staatsangehörige der Beitrittsstaaten
 - 14 Zu § 14 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren
 - 15 Zu § 15 Übergangsregelung
-

1 Zu § 1 Anwendungsbereich

Nicht belegt.

2 Zu § 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt

Zu Nr. 2

Mit dem Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) wurde in § 2 ein neuer Absatz 7 eingefügt, wonach im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden kann. Auf die eingestuften Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu dem Gesetz (Abschnitt D II, Nr. 8) wird hingewiesen.

3 Zu § 3 Familienangehörige

Zu Nr. 3.0.2

1. Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 25.01.2010, 11 S 2181/09, InfAuslR 2010, 143) folgt bei einem nur kurzfristigen Aufenthalt eines Unionsbürgers von bis zu drei Monaten im EU-Ausland aus Art. 21 Abs. 1 AEUV (früher: Art. 18 Abs. 1 EG) kein Recht zum längerfristigen Aufenthalt des dort geheirateten Ehegatten im Herkunftsmitgliedstaat des Unionsbürgers.

Daher kann ein Drittstaatsangehöriger kein von der Durchführung eines Visumverfahrens und Sprachkenntnissen unabhängiges Aufenthaltsrecht aus dem Recht der Europäischen Union ableiten, wenn er nach einem kurzen Aufenthalt zum Zwecke der Eheschließung in Dänemark zusammen mit dem deutschen Ehegatten in das Bundesgebiet zurückkehrt.

2. Auf den Familiennachzug Drittstaatsangehöriger zu einem deutschen Unionsbürger mit Wohnsitz im Bundesgebiet, der in Österreich als Arbeitnehmer beschäftigt ist und damit als Grenzgänger von der Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV Gebrauch macht, findet grundsätzlich nicht das Recht der Europäischen Union, sondern allein das Aufenthaltsgesetz Anwendung (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.01.2010, 11 S 2482/09, InfAuslR 2010, 228).

Zu Nr. 3.6

Mit dem Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) wurden Lebenspartner von Unionsbürgern Ehegatten von Unionsbürgern beim Recht auf Einreise und Aufenthalt gleichgestellt. Sie gehören nunmehr ebenfalls zu den Familienangehörigen nach § 3 Abs. 2 FreizügG/EU. § 3 Abs. 6 FreizügG/EU wurde aufgehoben. Die Ausführungen in Nr. 3.6 sind daher überholt. Auf die eingestufteten Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu dem Gesetz (Abschnitt D II, Nr. 8) wird hingewiesen.

4 Zu § 4 Nichterwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

Nicht belegt.

4a Zu § 4a Daueraufenthaltsrecht

Nicht belegt.

5 Zu § 5 Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht

Zu Nr. 5.1

Mit dem Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86) wurde die deklaratorische Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger (Freizügigkeitsbescheinigung) abgeschafft. § 5 Abs. 1 FreizügG/EU wurde ersatzlos gestrichen. Die Ausführungen in Nr. 5.1 sind daher überholt. Auf die eingestuftten Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu dem Gesetz (Abschnitt D II, Nr. 8) wird hingewiesen.

Zu Nr. 5.3.2

Meldebehörden

1. Zuzug eines Unionsbürgers

- Die Meldebehörde fertigt eine Kopie des Passes oder Personalausweises, mit dem sich der Unionsbürger ausgewiesen hat und übersendet diese der Ausländerbehörde, sofern der Unionsbürger mit der Fertigung der Kopie und der Übersendung an die Ausländerbehörde einverstanden ist. Außerdem teilt sie offensichtliche Auffälligkeiten an dem vorgelegten Pass oder Personalausweis, die auf eine Fälschung hindeuten könnten, der Ausländerbehörde mit. Ist der Unionsbürger mit der Fertigung der Kopie und der Übersendung an die Ausländerbehörde nicht einverstanden, teilt die Meldebehörde dies der Ausländerbehörde mit. Die Meldebehörde nimmt weitere Angaben und Nachweise für die Glaubhaftmachung des Rechts auf Freizügigkeit (z.B. Einstellungsbescheinigung des Arbeitgebers oder Beschäftigungsbescheinigung zum Nachweis der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder Bescheinigung über den erforderlichen Krankenversicherungsschutz) zur Weiterleitung an die Ausländerbehörde entgegen, wenn der Unionsbürger dies ausdrücklich wünscht.
- Es ist nicht Sache der Meldebehörde zu überprüfen, ob die ihr zur Weiterleitung an die Ausländerbehörde übergebenen Nachweise für die Glaubhaftmachung der Freizügigkeitsberechtigung geeignet oder ausreichend sind. Hierauf ist der Unionsbürger in geeigneter Form hinzuweisen.
- Ob und ggf. welche weiteren Nachweise zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des Rechts auf Freizügigkeit von dem Unionsbürger verlangt werden, entscheidet die Ausländerbehörde.

2. Zuzug von Familienangehörigen aus Drittstaaten

- Die Meldebehörde fertigt eine Kopie des vorgelegten Passes, mit dem sich der drittstaatsangehörige Familienangehörige ausgewiesen hat, und übersendet diese der Ausländerbehörde, sofern der Familienangehörige mit der Fertigung der Kopie und der Übersendung an die Ausländerbehörde einverstanden ist. Außerdem teilt sie offensichtliche Auffälligkeiten an dem vorgelegten Pass, die auf eine Fälschung hindeuten könnten, der Ausländerbehörde mit. Die Meldebehörde vermerkt dabei das Verwandtschaftsverhältnis zu dem Unionsbürger, von dem der Familienangehörige seine Freizügigkeitsberechtigung ableitet.

- Die Meldebehörde nimmt weitere Angaben und Nachweise für die Glaubhaftmachung des Rechts auf Freizügigkeit (in Frage kommen insoweit insbesondere Nachweise über das Bestehen der erforderlichen familiären Beziehung z.B. Heiratsurkunde, Abstammungsurkunde) zur Weiterleitung an die Ausländerbehörde entgegen, wenn der Familienangehörige dies ausdrücklich wünscht.
- Es ist nicht Sache der Meldebehörde zu überprüfen, ob die ihr zur Weiterleitung an die Ausländerbehörde übergebenen Nachweise für die Glaubhaftmachung der Freizügigkeitsberechtigung geeignet oder ausreichend sind. Hierauf ist der Familienangehörige in geeigneter Form hinzuweisen.
- Ob und ggf. welche weiteren Nachweise zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des Rechts auf Freizügigkeit von dem Familienangehörigen verlangt werden, entscheidet die Ausländerbehörde.

Hinweis:

Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige des Unionsbürgers sind

- der Ehegatte, der Lebenspartner und die Verwandten in absteigender Linie (Kinder) des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners, die noch nicht 21 Jahre alt sind, sowie
- die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners, denen der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger oder sein Ehegatte oder Lebenspartner Unterhalt gewähren,

wenn sie den freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

Bei Studenten gilt jedoch der enge Familienangehörigenbegriff (Ehegatten, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird).

Sinn und Zweck der durch § 5 Abs. 2 FreizügG/EU geschaffenen Möglichkeit, Angaben und Nachweise zur Freizügigkeitsberechtigung von der Meldebehörde entgegennehmen zu lassen ist es, Freizügigkeitsberechtigten einen weiteren Behördengang (Gang zur Ausländerbehörde) zu ersparen. Wird von dieser Möglichkeit im Zusammenhang mit der meldebehördlichen Anmeldung kein Gebrauch gemacht, fällt regelmäßig ohnehin ein weiterer Behördengang an, so dass Betroffene dann an die Ausländerbehörde verwiesen werden können. Ein Unionsbürger oder ein freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger, der entsprechende Angaben für die Ausländerbehörde zunächst nicht gemäß § 5 Abs. 2 FreizügG/EU bei der Meldebehörde gemacht hat, kann demnach später nicht erneut bei der Meldebehörde vorsprechen, um diese Angaben nachzuholen. Er ist in diesem Falle vielmehr an die Ausländerbehörde zu verweisen.

Die Weiterleitung von Angaben und Nachweisen zum Freizügigkeitsrecht nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU erfolgt unabhängig von der Datenübermittlung der Meldebehörden an die Ausländerbehörden nach § 72 AufenthV.“

Ausländerbehörden

Beim Zuzug eines Unionsbürgers:

- Nachschau im AZR
- Überprüfung der Dokumentennummer (als gestohlen gemeldet?)

- Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, wenn
 - * Sperrwirkung aus Voraufenthalt gegeben ist
 - oder
 - * Sozialhilfe bezogen wird und dies für das Aufenthaltsrecht relevant ist.
- Aktualisierung des AZR

Beim Zuzug eines Familienangehörigen:

- Nachschau im AZR,
- Überprüfung der Dokumentennummer (als gestohlen gemeldet?)
- Prüfung der vorhandenen Unterlagen, ggf. Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufforderung zur persönlichen Vorsprache
- Ausstellung einer (formlosen) Bescheinigung über die Mitteilung der erforderlichen Angaben
- Wenn die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 FreizügG/EU erfüllt sind:
 - Ausstellung der Aufenthaltskarte
- Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind:
 - Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.
- Aktualisierung des AZR

Von einer Empfehlung, grundsätzlich eine Erklärung des Unionsbürgers zum ausgeübten Freizügigkeitstatbestand entgegen zu nehmen, wurde abgesehen, da einer solchen Erklärung insbesondere in einem frühen Stadium des Aufenthalts allein der Charakter einer bloßen Absichtserklärung zukommen könnte. Im Übrigen ist ein Unionsbürger regelmäßig dann freizügigkeitsberechtigt, wenn er über einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, ausreichende Existenzmittel sowie Krankenversicherungsschutz verfügt, sofern nicht der Verlust der Freizügigkeitsberechtigung nach § 5 Abs. 4 oder § 6 unanfechtbar festgestellt wurde. Grundsätzlich kann daher davon ausgegangen werden, dass ein Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt ist, wenn während des Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch genommen werden, ein gültiger Reisepass oder Personalausweis vorliegt und keine Ausreisepflicht aufgrund einer unanfechtbaren Feststellung des Verlusts der Freizügigkeitsberechtigung besteht, ohne dass es noch darauf ankäme, welcher Freizügigkeitstatbestand bzw. welche Freizügigkeitstatbestände im konkreten Fall erfüllt sind.

Die in Übereinstimmung mit der FreizügRL erfolgte Abschaffung der Aufenthaltserlaubnis-EG ist als wesentliches Element der Bestrebungen auf Gemeinschaftsebene um eine möglichst weitgehende Angleichung der Rechtsstellung der Unionsbürger an die Rechtsstellung von Inländern zu sehen. Vor dem Hintergrund des Ziels, bei Unionsbürgern zu einer möglichst weitgehenden Inländergleichbehandlung zu gelangen sowie der Gewährleistung weitestgehender Freizügigkeitsrechte sollte es für Unionsbürger im Normalfall entbehrlich sein, einen besonderen Nachweis ihrer Aufenthaltsberechtigung zu erbringen, sofern die ordnungsgemäße meldebehördliche Anmeldung und der Besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises erkennbar gegeben ist. Nach der Konzeption des FreizügG/EU besteht in Übereinstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eine Vermutung für die Freizügigkeit.

Anders als bei Unionsbürgern sollte bei Familienangehörigen aus Drittstaaten auch weiterhin eine echte Prüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen erfolgen. Auch die FreizügRL geht hier von einer regelmäßigen Vorlage bestimmter Dokumente aus.

5a Zu § 5a Vorlage von Dokumenten

Nicht belegt.

6 Zu § 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

Zu Nr. 6.5.0

1. Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer von zehn Jahren gilt in Anlehnung an Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3 FreizügRL, § 4a Abs. 6 FreizügG/EU und § 9b Satz 3, 4 AufenthG Folgendes: Die Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet muss insgesamt zehn Jahre betragen haben. Auslandsaufenthalte, die den Kriterien des § 4a Abs. 6 entsprechen, unterbrechen die Kontinuität des Aufenthalts nicht, werden bei der Bestimmung der Gesamtdauer des Aufenthalts aber nicht angerechnet, d.h. die Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet können unter diesen Voraussetzungen addiert werden.
 2. Erfolgt die Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts zu Recht, wird weder die anteilige Dauer des zunächst rechtmäßigen Aufenthalts noch die anschließende Dauer des ausländerbehördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei einer erneuten Einreise nach Ablauf der Wiedereinreisesperre gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt.
-

7 Zu § 7 Ausreisepflicht

Nicht belegt.

8 Zu § 8 Ausweispflicht

Zu Nr. 8.1

Der Notpass der Europäischen Union mit der Bezeichnung „Emergency Travel Document“ wird von einer Auslandsvertretung eines Mitgliedstaates der EU als provisorisches Passersatzdokument an EU-Bürger, deren Identitätsdokumente bei einem Auslandsaufenthalt abhanden gekommen sind, zum Nachweis der Freizügigkeitsberechtigung ausgestellt.

Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, im jeweiligen Drittstaat keine erreichbare diplomatische oder konsularische Vertretung unterhält.

Das „Emergency Travel Document“ ist zum Nachweis der Freizügigkeitsberechtigung und zur Erfüllung der Ausweispflicht der Inhaber geeignet.

9 **Zu § 9 Strafvorschriften**

Nicht belegt.

10 Zu § 10 Bußgeldvorschriften

Nicht belegt.

11 Zu § 11 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

Nicht belegt.

12 Zu § 12 Staatsangehörige der EWR-Staaten

Nicht belegt.

13 Zu § 13 Staatsangehörige der Beitrittsstaaten

Zu Nr. 13

Seit der Osterweiterung werden die Marktfreiheiten der EU auch missbräuchlich benutzt. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass Arbeitskräfte aus den mittel- und osteuropäischen neuen EU-Mitgliedstaaten als entsandte Arbeitnehmer osteuropäischer Dienstleistungserbringer oder als niedergelassene Selbstständige die Stammebelegschaft deutscher Unternehmen verdrängen. Die Problematik ist einer aufenthaltsrechtlichen Lösung allerdings nicht zugänglich. Die rechtliche Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses als solches obliegt den Sozialversicherungsträgern. Dies gilt sowohl für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Entsendung als auch für die Frage, ob eine Scheinselbstständigkeit vorliegt. Im letzteren Fall erfolgt die Prüfung vorrangig im Rahmen der Statusfeststellung nach § 7a SGB IV durch die Rentenversicherungsträger, daneben im Rahmen der Einzugsstellenfeststellung nach § 28a Abs. 2 SGB IV und der Arbeitgeberprüfung gemäß § 28p SGB IV. Die Zollverwaltung führt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eigene Prüfungen durch. Gleichwohl können die Ausländerbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Bekämpfung von Missbrauch beitragen, indem sie ggf. die zuständigen Stellen unterrichten. Gemäß § 90 Abs. 1 AufenthG besteht für die Ausländerbehörden eine Unterrichtungspflicht in Bezug auf Behörden, die für die Verfolgung bestimmter Gesetzesverstöße zuständig sind. Diese Vorschrift gilt über § 11 Abs. 1 Satz 1 auch für Unionsbürger. Voraussetzung ist, dass es im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für bestimmte Verstöße gibt. In vorliegendem Zusammenhang kann § 90 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG relevant sein. Eine Unterrichtungspflicht besteht danach bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen § 4 Abs. 3 AufenthG bzw. analog bei einer Beschäftigung eines Neu-Unionsbürgers ohne die nach § 284 SGB III erforderliche Arbeitsgenehmigung-EU (Nr. 1) sowie bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz bezeichneten Vorschriften (Nr. 3). Die Datenübermittlung bei entsprechenden Erkenntnissen der Ausländerbehörde sollte vorrangig an die Zollbehörden erfolgen, die im Rahmen ihrer – dann ggf. anlassbezogenen – Prüfungen mit den Sozialversicherungsträgern zusammenarbeiten.

Auf den VS-eingestuften, vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen „Leitfaden für Prüfungen im Bereich der EU-Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit“ (Stand: Januar 2008) wird verwiesen (siehe Abschnitt D II – Nr. 7).

14 Zu § 14 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Nicht belegt.

15 Zu § 15 Übergangsregelung

Nicht belegt.